

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Planung und Hochbau
vom 02.10.2023**

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend sind:

Entschuldigt fehlen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit VorlNr.

Vors. Weber eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm Oestmann freut sich mitteilen zu können, dass die anwesende Frau Nina Egbringhoff heute ihren ersten Arbeitstag als Stadtplanerin habe.

Stadtplanerin Egbringhoff stellt sich kurz vor und berichtet, dass sie sich auf Anhieb in Rotenburg verliebt habe.

Bgm Oestmann informiert, dass auf die Stadtplanungsabteilung zukünftig, besonders durch die Städtebauförderung, viel Arbeit zukommen werde, die mit dem bestehenden Personal nicht zu schaffen sei. Darum werde er im Stellenplan des Haushalts 2024 eine weitere Stadtplaner*innenstelle beim Rat beantragen.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge VorlNr.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau stimmt einstimmig der Tagesordnung zu.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 10.08.2023 VorlNr.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau genehmigt die Niederschrift vom 10.08.2023 bei 1 Enthaltung.

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 124 - Zwischen Am Kalandshof und Glummweg -, 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum Planentwurf, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen VorlNr.
0359/2021-2026

Bgm Oestmann stellt heraus, dass es in dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Änderungen gebe, sondern nur um eine rechtliche Klarstellung.

Frau Möller erläutert ausführlich die Vorlage. Die Festsetzungen seien also nur entsprechend redaktionell ergänzt worden.

Hinzugewählter Eichhorn fragt, ob die Festsetzung für Treppenhäuser auch für Aufzugschächte gelte.

Frau Möller bejaht.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 124 – Zwischen Am Kalandshof und Glummweg - 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Planentwurf zu und beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und den Entwurf des Planes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

TOP 5 **Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstraße-Ost -, 6. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum Planentwurf, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen**

Vorl.Nr.
0360/2021-2026

Frau Möller erläutert ausführlich die Vorlage.

RH von Hoyningen-Huene möchte wissen, ob die Grundflächenzahl auf 0,8 erhöht worden sei.

Frau Möller stellt klar, dass diese schon im rechtskräftigen Bebauungsplan 0,8 betragen habe. Es habe sich nur die Baugrenze geändert und dass Wohnungen in 5 m Breite im Erdgeschoss nicht zulässig seien, um diese direkt zur Fußgängerzone auszuschließen.

RH von Hoyningen-Huene erklärt, dass dies eine Versiegelung von 80 % bedeute. Er könne sich aber auch vorstellen, dass sich gerade dort wohnende Senior*innen über die Erhaltung oder Anlage von Grünflächen bei einer Grundflächenzahl von 0,6 freuen würden.

Abt.-Leiter Klein erwidert, dass zwar Patientengärten grundsätzlich wichtig und wünschenswert seien, hier lägen die Nödenwiesen aber fast genau vor der Haustür, die sich für Spaziergänge anbieten würden. Mit der Festsetzung von der GRZ 0,6 würden wertvolle Bauflächen in der Innenstadt verloren gehen.

RH von Hoyningen-Huene interessiert, ob die Wärmeversorgung an das bestehende Gebäude angeschlossen oder eine separate Einzellösung gewählt werde.

Frau Möller erklärt, dass ihr dazu noch nichts bekannt sei, sie aber von einer eigenständigen Versorgung ausgehe. Dies sei aber reine Spekulation.

RH von Hoyningen-Huene fragt, ob das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werde.

Frau Möller erklärt, dass die Versickerung gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan erfolge, nämlich über den Regenwasserkanal.

Bgm Oestmann fügt hinzu, dass die Versickerung auf dem Grundstück soweit wie möglich erfolgen solle. Nicht versickerbares Wasser würde in den Regenwasserkanal eingeleitet. Bei Bedarf könne eine gedrosselte Einleitung durch eine entsprechende Rückhaltemaßnahme erfolgen. Er ist der Meinung, dass diese Möglichkeit bei einer Verdichtung hingenommen werden müsse. Dennoch werde die Planung sicherlich nachhaltig erfolgen, da jeder Bauherr derzeit versuche, eigenständig Energie zu erzeugen um autark zu sein.

Hinzugewählte Dr. Seling-Biehusen erkundigt sich, ob der Baukörper auch wie der bereits vorhandene Bau aussehen solle oder in einem anderen Stil gebaut werde.

Frau Möller antwortet, dass die konkreten Ausführungsplanungen des Investors noch nicht bekannt seien.

RH Klingbeil bittet darum, festzulegen, dass der Baukörper dickere Wände und mehrfach verglaste Fenster erhalte, um einen Konflikt zwischen jungen Leuten in der Fußgängerzone und den älteren Bewohner*innen der Seniorenanlage zu vermeiden. Er befürchtet, dass junge Menschen aus der Stadt herausgedrängt würden, weil andere Gruppierungen bevorzugt würden.

Frau Möller erklärt, dass dieser Hinweis in der Baudurchführung beachtet werden könne, für den Bebauungsplan aber kein Bestandteil sei.

Abt.-Leiter Klein ist der Meinung, dass der Konflikt sicher nicht gewünscht werde. Diese Eingabe entspreche jedoch zum derzeitigen Verfahrensstand nicht dem richtigen Schärfegrad.

Hinzugewählter Eichhorn bittet um Auskunft, warum die Versorgung mit Strom und Gas durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH festgelegt werden müsse. In Anbetracht der in 5 Jahren verpflichtenden Wärmeplanung schlägt er vor, zu formulieren, dass die Versorgung mit Strom und Gas **gegebenenfalls** durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) erfolge.

Bgm Oestmann entgegnet, dass Wert darauf gelegt werde, dass der Anschluss durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH erfolge, die im Übrigen in den verschiedensten Bereichen unterwegs sei.

Hinzugewählter Eichhorn teilt mit, dass es bei einer zukünftigen Nah- oder Fernwärmeversorgung nur einen Anbieter geben werde.

Frau Möller verdeutlicht, dass die Versorgung auf Ebene des bestehenden Plans geschehe. Es gehe hier nicht um eine Neuaufstellung, sondern nur um geringfügige Änderungen, so dass die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans nicht zwangsläufig diskutiert werden müssten. Das Wort „gegebenenfalls“ sei nicht klar definiert.

RF Kettenburg ist der Meinung, dass es bei der Formulierung darum gehe, dass die Stadtwerke GmbH die Hausanschlüsse mache. Es sei nicht möglich, vorzuschreiben, welcher Versorger gewählt werde. Ansonsten schalte sich das Kartellamt ein.

Bezüglich der Optik des Baukörpers erklärt sie, dass durch den Bebauungsplan nur der Rahmen der Möglichkeiten vorgegeben werde. Die Vorstellung des Gebäudes könne auch später noch erfolgen.

RH Klingbeil entgegnet, dass die Stadt keine Möglichkeiten mehr habe, auf die Ausführung des Gebäudebaus Einfluss zu nehmen, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig sei. Dies

müsse nun geschehen. Ansonsten könne der Bauherr machen, was er wolle. Sein Anliegen sei, ausschließen zu können, dass sich soziale Gruppen stören.

Bgm Oestmann stellt klar, dass es heute nur um den Aufstellungsbeschluss und die Auslegung gehe. Derartige Vorschläge könnten im weiteren Verfahren, also im Rahmen der Auslegung, eingebracht werden. Auch ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauherrn sei durchaus möglich.

RF Behr ist der Auffassung, dass es in der Politik manchmal zu Missverständnissen komme, was in einem Bauleitplan festgehalten werden könne und was nicht. Auch komme es zu Verwechslungen von Bebauungsplänen und Bauplänen.

Bgm Oestmann bietet den Politikern ein kleines Seminar zu den Grundsätzen der Bauleitplanung an, was auf Zustimmung stößt. Er bittet, dies in den Fraktionen mitzuteilen und dann die Resonanz an die Verwaltung zu melden.

Abt.-Leiter Klein fügt hinzu, dass in dem Rahmen auch über eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt diskutiert werden könne.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 55 B I – Glockengießerstraße-Ost - 6. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Planentwurf zu und beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und den Entwurf des Planes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 7 - Beiderseits der Fuhrenstraße -, 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

VorlNr.
0318/2021-2026

Frau Möller erläutert die Vorlage.

RH von Honyningen-Huene fragt, ob nicht festgelegt werden könne, dass bei einem Abriss des Bestandgebäudes auch eine Abstandsgrenze von 3 m gelte.

Frau Möller antwortet, dass dies grundsätzlich möglich sei. Dagegen spreche aber, dass die Zufahrt zu einem neuen Gebäude über die Große Gartenstraße erfolgen solle und dort Platz für Stellplätze benötigt werde. Somit müsse der neue Baukörper weiter nach Süden an die Fuhrenstraße heranrücken, nämlich bis dort, wo sich das Bestandgebäude jetzt befinde, um die Nachverdichtung in dem zentralen Bereich zu ermöglichen.

Vors. Weber ergänzt, dass die Baugrenze bestehendes Recht sei.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 7 - Beiderseits der Fuhrenstraße -, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 89 - Hohenesch-Süd / Kesselhofskamp -, 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss VorlNr.
0319/2021-2026

Abt.-Leiter Klein erläutert ausführlich die Vorlage.

RH Klingbeil erkundigt sich, ob inzwischen ein sozialpädagogisches Konzept für Obdachlose zur Integration in die Gesellschaft vorliege. Bgm Oestmann habe dies in der Vergangenheit zugesagt. Nun werde erklärt, dass die dort Wohnenden den Kesselhofskamp gar nicht verlassen wollten.

Bgm Oestmann entgegnet, dass diese Forderung schon beim Aufstellungsbeschluss gestellt worden sei. Er wiederholt, dass dies zwei verschiedenen Themen seien. Ein sozialpädagogisches Konzept gehöre in den Ausschuss für Jugend und Soziales. Er ergänzt, dass die Unterkunft nach einem Ammoniak-Vorfall geräumt und derzeit nicht bewohnbar sei. Derzeit habe die Zahl der Obdachlosen und der Flüchtlinge eine erhebliche Steigerung erfahren. Die Menschen müssten untergebracht werden. Es werde nun geprüft, ob die Wohnanlage abgerissen werde und dafür Wohncontainer aufgestellt würden. Die Bewohner seien im Übrigen aufgrund des Vorfalls gegen ihren Willen aus der Unterkunft herausgeholt worden. Hier gehe es nur um die Aufstellung des Bebauungsplanes, um zukünftig im Kesselhofskamp die Unterbringung einer einstelligen Anzahl von Menschen zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 89 – Hohenesch-Süd / Kesselhofskamp -, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung.

TOP 8 41. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Sondergebiete Heizzentralen Borchel) und Bebauungsplan Nr. 2 von Borchel – Sondergebiet Heizzentrale und Fischzucht nördlich Littje Döörp - und Bebauungsplan Nr. 3 von Borchel - Sondergebiet Heizzentrale östlich Borchelhof -; Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zu den Planentwürfen, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur frühzeitigen Auslegung VorlNr.
0353/2021-2026

Frau Oesterling erläutert ausführlich die Vorlage anhand einer Präsentation.

Hinzugewählter Eichhorn erklärt, dass nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse bestehe bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik klimaneutral gestaltet sei. Hier gehe es aber um Wärmeerzeugung. Er fragt, ob dieser Hinweis in die Begründung passe.

Frau Oesterling erklärt, dass allgemein erneuerbare Energien gemeint seien.

Hinzugewählter Eichhorn fragt, warum keine Grundflächenzahl festgelegt worden sei.

Frau Oesterling informiert, dass dies nicht notwendig sei, da eine feste Grundfläche in qm festgelegt worden sei. Es gebe verschiedene Möglichkeiten der Festlegung im Baurecht. Umgerechnet würden die qm-Zahlen eine GRZ von 0,2 bzw. 0,4 entsprechen.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die 41. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes Teil A, Borchel (Sondergebiete Heizzentralen Borchel) einzuleiten und den Bebauungsplan Nr. 2 von Borchel – Sondergebiet Heizzentrale und Fischzucht nördlich Littje Dörrp – sowie den Bebauungsplan Nr. 3 von Borchel – Sondergebiet Heizzentrale östlich Borchelhof - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die Änderungs- bzw. Plangebiete sind im anliegenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt den Planentwürfen zu und beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen und die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

TOP 9 42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss (nur 42. Änd. IV. FNP)), Zustimmung zu den Planentwürfen, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur frühzeitigen Auslegung

VorlNr.
0357/2021-2026

Frau Oesterling erläutert ausführlich die Vorlage anhand einer Präsentation. Insbesondere geht sie auf den Vorhaben- und Erschließungsplan ein. Es werde lediglich der Nutzungszweck ergänzt.

RH von Hoyningen-Huene fragt, ob es hier keinen Konflikt zwischen der Anlage, in der ja auch Gas hergestellt werde, und der Windkraftanlage gebe. Darum habe die Biogasanlage stillgelegt werden müssen.

Frau Oesterling verneint. Die vorgeschriebenen Abstände gebe es nur zu Biogasanlagen. Sie bemerkt, dass das BImSchG-Verfahren nicht über das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, sondern über Lüneburg laufe.

RH von Hoyningen-Huene erkundigt sich weiter, ob es ausreiche, für die Art der baulichen Nutzung nur „Wasserstoff“ anzugeben.

Frau Oesterling bejaht. Die Bezeichnung müsse kurz und knapp sein. Die genauere Beschreibung stehe in der Erläuterung.

Die Ausschussmitglieder stimmen auf Vorschlag von Vors. Weber einer zweiminütigen Sitzungsunterbrechung für einen Beitrag der Planerin der Fa. REON zu.

Hinzugewählter Eichhorn merkt an, dass er auf die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes gespannt sei.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die 42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) einzu-leiten und die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB weiterzuverfol-gen. Das Änderungs- bzw. Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt den Planentwürfen zu und beschließt, die Behör-den sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen und die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**TOP 10 Richtlinien zur Errichtung von Photovoltaik- VorlNr.
Freiflächenanlagen 0196/2021-2026**

Bgm Oestmann erläutert kurz die Historie des Kriterienkatalogs und erklärt, dass nach des-sen Beschluss die Abwägung nach einem Raster erfolgen müsse, wer der vielen Interessen-ten zum Zuge komme.

Abt.-Leiter Klein erklärt die Vorgehensweise bei der Erstellung der Kriterien.

RH von Hoyningen-Huene sagt, dass schon der Entwurf des Kriterienkatalogs sehr gut ge-wesen sei, bedankt sich für die Einarbeitung der Bemerkungen seiner Fraktion und begrüßt die angestrebte Verfahrensweise. Er möchte wissen, wie es sich mit der Nutzung von ver-nässten Mooren verhalte. Hier bestehe der Konflikt zwischen der Förderung der erneuerbar-en Energien durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer großen ökologischen Bedeu-tung dieser Moore. Er könne sich keine gemeinsame Nutzung vorstellen.

Abt.-Leiter Klein stimmt zu, dass dies eine sensible Sache sei. Naturnahe Moorflächen in gutem Erhaltungszustand seien daher von der Entwicklung ausgenommen. Viele Moore sei-en jedoch bereits in einem degenerierten Zustand, wodurch das typische Arteninventar nicht mehr vorhanden sei und die Speicherung von Kohlenstoff im Boden umgekehrt werde. Da derartige Flächen nur in seltenen Fällen für eine reine Renaturierung zur Verfügung ständen, da Betriebe teils auf eine wirtschaftliche Nutzung ihrer Bestandsflächen angewiesen seien, wolle man für vergleichbare Fälle eine nachhaltigere Umnutzung nicht von vornherein aus-schließen. FF-PVA böten dann eine Möglichkeit, Moorkörper nachhaltiger zu entwickeln, während zugleich eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erhalten bliebe.

Der Ausschuss für Planung und Hochbau empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als verbindlichen Entscheidungsrahmen für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Bau-leitplanverfahren in der Stadt Rotenburg (Wümme).

**TOP 11 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen der Ausschuss- VorlNr.
mitglieder**

TOP 11.1 Städtische Schotterflächen - Anfrage RH Klingbeil VorlNr.

Abt.-Leiter Klein erörtert anhand von Luftbildern aus dem Jahr 2021 die Vorgehensweise. Es sei von einer Erfassungsunschärfe auszugehen, aber man wolle sich nicht über Flächen von

10 – 15 qm unterhalten. Abgesehen von regulären Versiegelungen wie Straßen und Plätzen, habe er öffentliche Schotterflächen nur am Gleisbett des Sandhasenweges feststellen können. Auf dem Weg werde nun der Fidi-Boon-Wech hergestellt. Diese Prüfung sei durchaus wichtig gewesen, denn man könne schlecht die Bürger*innen anschreiben und auf das Verbot von Schottergärten hinweisen, wenn die Stadt selbst Schotterflächen unterhalte. Dies habe im Rahmen der Erfassung jedoch nicht festgestellt werden können.

TOP 11.2 Ammoniakunfall Kesselhofskamp

VorlNr.

RH Klingbeil möchte wissen, wann der Ammoniak-Vorfall im Kesselhofskamp gewesen sei.

Bgm Oestmann antwortet, dass sich dieser am Dienstag, 26.09.2023 ereignet habe. Es habe einen großen Feuerwehreinsatz gegeben. Die polizeilichen Ermittlungen liefen, wie es dazu gekommen sein könnte.

TOP 11.3 Öffentlichkeitsveranstaltungen zur Städtebauförderung

VorlNr.

Vors. Weber berichtet von den beiden Öffentlichkeitsveranstaltungen vergangene Woche im Lucia-Schäfer-Saal für Grundstückseigentümer*innen im Rahmen der Städtebauförderung. Sie seien beide gut verlaufen. Die Bürger*innen seien zufrieden gegangen.

Bgm Oestmann ergänzt, dass diesbezüglich ein Informationsgespräch mit der Rotenburger Kreiszeitung terminiert sei.

TOP 11.4 Jubiläum

VorlNr.

Vors. Weber stellt fest, dass Frau Egbringhoff heute ihren ersten Arbeitstag und Bürgermeister Oestmann morgen sein 40jähriges Dienstjubiläum habe.

Vors. Weber schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

gez. Vorsitzende/r

gez. Bürgermeister

gez. Protokollführer/in

Die Vorlagen sind Bestandteil der Niederschrift.